



Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach PF 197
1045 Wien
Telefon 01/50105-DW
Telefax 01/50105-259
E-Mail: FHP@wko.at
Internet: <http://wko.at/fp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	FHP 18/03/Z/HH/CA		17.04.2003
	Dr. Peter Zacherl		
	Dr. Herbert Hlava		
	Dr. Claudia Anselmi		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden, ein Internationales Steuervergütungsgesetz eingeführt wird, das Gesundheits- und Sozialbeihilfegesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungsabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Erdgasabgabegesetz geändert werden, ein Kohleabgabegesetz eingeführt wird und das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Produktpirateriegesetz geändert werden

Zu den beabsichtigten Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Entwurf im allgemeinen

Zu den steuerlichen Maßnahmen im Rahmen der Budgetbegleitgesetzes ist vorab festzuhalten, dass bedeutenden Entlastungen auch Belastungen gegenüberstehen.

Als standortpolitische Maßnahme wird insbesondere die Einführung einer steuerlichen Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes begrüßt. Sie wird dazu beitragen - nicht zuletzt im Umfeld der Erweiterung -, den Aufbau betrieblicher Substanz zu fördern. Auch die Neukonzeption des allgemeinen Absetzbetrages im Tarif stellt für Mitglieder mit niedrigen Gewinnen eine Erleichterung dar.

Eine "Entlastung" sui generis ist schließlich die Beseitigung der Umsatzsteuersondervorauszahlung. Damit wird eine liquiditätsmäßige Anspannung zu einem Termin vermieden, der schon im normalen Geschäftsbetrieb von erhöhtem Liquiditätsbedarf gekennzeichnet ist.

Dem gegenüber wird unter dem Begriff "Ökologisierung" eine Reihe von Belastungen bei Treibstoffen und Energieträgern vorgeschlagen. Es ist zwar zu begrüßen, dass die sogenannte Deckelungsregelung bei der Energieabgabenvergütung um ein weiteres Jahr verlängert wird, doch sind die neue Kohlebesteuerung und die zum Teil sprunghaften Steuererhöhungen bei Heizölen und Erdgas für nicht energieintensive Unternehmen, die derzeit nicht unter die Deckelungsregelung fallen, ein schwerer standortpolitischer Nachteil, der nur dadurch gemildert werden kann, dass nach dem Inkrafttreten der Energiesteuerrichtlinie mit Wirksamkeit ab 2004 von den Begünstigungsmöglichkeiten der Richtlinie nicht nur bei energieintensiven, sondern abgestuft bei allen Unternehmen Gebrauch gemacht wird; dies erfordert auch eine Einbeziehung der Heizöle in eine Begünstigungsregel.

Eine empfindliche Mehrbelastung des Standortes wird auch durch das Road-Pricing bewirkt: zwar wird ein kleinerer Teil dieser Mehrbelastung durch den Wegfall der Straßenbenützungsabgabe und die Rückführung der Kfz-Steuer auf das im EU-Vergleich zu hohe Niveau vor dem Budgetbegleitgesetz 2001 ausgeglichen: Vordringlich bleibt aber eine Absenkung der Kfz-Steuer auf das EU-Mindestniveau von EURO 700,00 für einen 40t-LKW; dies um so mehr, als die Kfz-Steuer ausschließlich inländisches Steuer- und Abgabensubstrat betrifft und zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen in- und ausländischen Anbietern von Frachtdienstleistungen beiträgt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

ARTIKEL I EINKOMMENSTEUERGESETZ

Zu § 2 Abs.2b Z 3 und § 36:

Die neuen Bestimmungen stellen eine gesetzliche Verankerung der bisher in den ESTR 2000 RZ 1005-1023 festgelegten Verwaltungspraxis dar: Im Falle eines gerichtlichen Ausgleichs oder Zwangsausgleiches wird die Einkommensteuer auf den Sanierungsgewinn nur in Höhe der Ausgleichsquote erhoben.

Angesichts der derzeitig ungünstigen Wirtschaftslage und des daraus resultierenden verstärkten Sanierungsbedarfs in den Betrieben fordert die Wirtschaftskammer Österreich die Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne in der bis 1996 geltenden Form.

Sollte dies nicht möglich sein, so sollte zumindest der außergerichtliche Ausgleich in die neue Regelung einbezogen werden: Derzeit gibt es in der RZ 1023 der ESTR 2000 nur eine Befugnis der Finanzlandesdirektionen, die Finanzämter anzuweisen, diese Regelung in Einzelfällen auch auf Sanierungen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens anzuwenden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Zu § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a:

?? Es wird angeregt, im Sinne der aktuellen Verwaltungspraxis auch die Pensionsvorsorgeprodukte in den Gesetzestext als geeignete Produkte für die Zukunftsvorsorge gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG aufzunehmen.

„Als Zuwendung des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer gelten auch Beiträge, die der Arbeitgeber an Einrichtungen im Sinne des § 108b und 108h für seine Arbeitnehmer einzahlt.“

?? Künftig sollen nur mehr Er- und Ablebensversicherungen mit gleichteiligem Er- und Ablebensrisiko und Kapitalversicherungen mit überwiegendem Erlebensrisiko zulässig sein. Damit würden die für die Zukunftsvorsorge zulässigen Typen von Versicherungen gegenüber bisher eingeschränkt werden.

Diese Bestimmung ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Umfang des Geltungsbereiches

Diese Regelung nimmt bestimmte bisher unter den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG fallende Lebensversicherungen aus. Gemäß den LStR 2002 Rz 81 sind reine Risikoversicherungen, Kapitalversicherungen mit gleichteiligem Er- und Ablebensrisiko, Fondsgebundene Lebensversicherungen und reine Erlebensversicherungen möglich, weil diese eine entsprechende Risikokomponente enthalten oder eine entsprechende Altersvorsorge darstellen. Damit entsprechen sie der Intention des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG. Eine Einschränkung der zulässigen Versicherungstypen ist schon aus diesem Grund abzulehnen. Ferner wird den unterschiedlichen Ansprüchen der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer und dem Marktangebot nicht Rechnung getragen.

2. Interpretationsbedürftige Klassifizierung:

In der Versicherungswirtschaft werden Kategorisierungen verwendet, die die einzelnen Versicherungsarten eindeutig in „Gruppen“ zuordnbar macht. Die vorgesehene Unterscheidung in Er- und Ablebensversicherungen mit gleichteiligem Er- und Ablebensrisiko einerseits und Kapitalversicherungen mit

überwiegendem Erlebensrisiko ist zu ungenau. Verunsicherungen in der Anwendung wären die Folge: Ist eine Rentenversicherung eine Kapitalversicherung mit überwiegendem Erlebensrisiko?

Diese Bestimmung steht auch nicht im Einklang mit der Kategorisierung in anderen steuerrechtlichen Normen. § 6 Versicherungssteuergesetz unterscheidet zwischen Kapitalversicherungen einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall und Rentenversicherungen. § 18 EStG spricht auch von Kapitalversicherungen einerseits und Rentenversicherungen andererseits.

Daher schlagen wir folgende Textierung vor:

- Beiträge zu Risikoversicherungen sind immer steuerfrei.
- Beiträge zu Kapitalversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt und die Laufzeit der Versicherung auf das zur Zeit des Abschlusses der Versicherung gültige gesetzliche Pensionsantrittsalter abstellt oder nicht vor Ablauf von zehn Jahren endet.
- Beiträge zu Rentenversicherungen und Erlebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn sie auf das zur Zeit des Abschlusses der Versicherung gültige gesetzliche Pensionsantrittsalter abstellen.
- Beiträge zu fondsgebundenen Lebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn die vereinbarte Todesfallsumme mindestens 105 % der vereinbarten Prämien beträgt.

Weiters ist vorgesehen, dass die Polizze beim Arbeitgeber oder einem vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zu hinterlegen ist. Das Motiv für diese Bestimmung ist weder aus dem Gesetzestext noch aus den EB erkennbar und stellt auch einen unerwünschten Eingriff in die innerbetriebliche Administration dar. Diese Regelung ist abzulehnen und sollte zur Gänze gestrichen werden.

Außerdem ist jedenfalls eine geeignete Übergangsfrist vorzusehen, um zu verhindern, dass laufende Verträge von dieser Regelung betroffen sind.

Zu § 4 Abs. 4 Z 7 und § 16 Abs. 1 Z 10:

Die Abzugsfähigkeit der Studiengebühren wird von der Wirtschaftskammer Österreich begrüßt.

Zu § 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9:

Diese Klarstellung ermöglicht, dass Verpflegungsmehraufwendungen in Form von pauschalen Diätensätzen trotz des Erkenntnisses des

Verwaltungsgerichtshofes vom 30.01.2003 steuerlich weiterhin absetzbar sind und wird daher begrüßt.

Zu § 9 Abs.1 Z 3 und § 14 Abs.1 Z 3:

In einem jüngst ergangenen Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass einzelvertragliche Verpflichtungen gegenüber Vorstandsmitgliedern nicht unter § 14 EStG fallen, sondern nach § 9 Abs.1 Z 3 EStG rückzustellen sind. Dies bedeutet konkret, dass solche Verpflichtungen mit 80% des Teilwertes rückgestellt werden könnten. Für Abfertigungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer, die arbeitsrechtlich keine Arbeitnehmer sind, gilt die gleiche Rechtslage.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Bildung einer Rückstellung für die genannten Verpflichtungen nur im Rahmen der (niedrigeren) Grenzen des § 14 EStG gestattet.

Dies stellt eine Verschlechterung gegenüber der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes dar. Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher die ersetzbare Streichung dieser Änderungen.

Zu § 11 a:

Diese Bestimmung sieht eine steuerliche Entlastung des nicht entnommenen Gewinnes vor. Dadurch soll für Betriebe der Anreiz geschaffen werden, die Gewinne nicht aus dem Betrieb zu entnehmen.

Diese Maßnahme wird von der Wirtschaftskammer als Schritt in die richtige Richtung sehr begrüßt.

Hinsichtlich der Treffsicherheit ist allerdings zu bemerken: Untersuchungen zeigen, dass ein klarer Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und Eigenkapitalausstattung besteht. Je kleiner die Unternehmen, desto signifikant schlechter ist die Eigenkapitalquote.

Durch die Festsetzung einer Mindestgrenze für den ermäßigten Steuersatz werden Betriebe mit einem kleinen oder mittleren Einkommen und einem Durchschnittssteuersatz unter 40% benachteiligt. Bei Gewinnen unter EURO 20.000 fehlt jeglicher Anreiz, Gewinne nicht zu entnehmen. Dies ist aber gerade jene Zielgruppe, die am meisten gefördert werden sollte.

Die Wirtschaftskammer plädiert daher für die durchgängige Anwendung des ermäßigten Steuersatzes; die Mindestgrenze sollte entfallen.

Die begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen fördert zwar die Eigenkapitalbildung im allgemeinen, bewirkt jedoch keine Gleichstellung der steuerlichen Behandlung von Fremdfinanzierung und Finanzierung mit Eigenkapital.

Dies wird durch die bereits bestehende steuerliche Berücksichtigung der Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses erreicht, deren positive Auswirkungen durch die Sonderbesteuerung von 25% stark beeinträchtigt wurde.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher aus systematischen Gründen die Beibehaltung dieser Begünstigung unter Abschaffung der Sonderbesteuerung und die parallele Anwendbarkeit oder zumindest die Option für natürliche Personen zur begünstigten Besteuerung des nicht entnommenen Gewinnes. Dafür wäre eine Gleichschaltung der Definitionen des Eigenkapitalzuwachses in beiden Regelungen notwendig.

Als Alternativmodell wurde erwogen, die Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes so zu gestalten, dass die einbehaltenen Gewinnteile bis zur Höhe von 100.000 EURO steuerfrei bleiben. Die Mehrheit der Wirtschaftskammern sprach sich für die vorliegende Meinung aus.

In den Genuss des neuen § 11 a EStG 1988 kommen bilanzierende Einzelunternehmen und Personengesellschaften, nicht hingegen Einnahmen-Ausgabenrechner.

Zum Ausgleich für diese Gruppe fordert die Wirtschaftskammer Österreich den unbeschränkten Verlustvortrag. Um die steuerliche Behandlung von Einnahmen-Ausgabenrechnern vergleichbar günstiger zu stellen, sollten sie - ausgehend von der Anlagenkartei - den ermäßigten Steuersatz für Anlagevermögenszuwächse, soweit er im Gewinn Deckung findet, beanspruchen können.

Zu §§ 20, 37, 93, 95, 97 und 124b Z 84:

Die gesetzliche Neuregelung des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e lautet wie folgt: „e) Ausländische Kapitalerträge im Sinne der lit. a und b, die von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle (§ 95 Abs. 3 Z 4) ausbezahlt werden.“

Die Neuregelung würde im Wesentlichen folgende Einkunftsarten erfassen:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien bzw. aus Anteilen an ausländischen Gesellschaften, die entweder der Rechtsfigur der österreichischen GmbH oder jener der österreichischen AG entsprechen
2. gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an ausländischen Gebilden, die der Rechtsfigur der österreichischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechen.

Die Neuregelung, wonach bei einer österreichischen kuponauszahlenden Stelle Auslandsdividenden der KEST-Pflicht unterliegen sollen, wird von uns aus folgenden Gründen massiv abgelehnt:

1. durch die Einbeziehung ausländischer Kapitalerträge in den KEST-Kreis „inländischer Kapitalerträge“ würde die bisherige Anknüpfungssystematik beseitigt werden;
2. wegen der gebotenen DBA-Anrechnung von ausländischen Quellensteuern müsste das jeweils zuständige Wohnsitzfinanzamt ohnehin vom Steuerpflichtigen stets eingebunden werden (Problematik der Feststellung des steuerlichen Wohnsitzes, DBA-Befreiungen und „matching-credit“-Klauseln müssen stets vom Finanzamt behandelt werden);
3. im übrigen wäre das steuerliche Mehraufkommen ohnehin gering (wegen der Existenz einer anrechenbaren Quellensteuer im Ausmaß von regelmäßig 15 %);
4. die österreichischen Banken müssten die neue KEST-Pflicht EDV-technisch umsetzen und österreichische KEST bei Auslandsdividenden abziehen (Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Zahlstellen) und außerdem die DBA-Entwicklung laufend warten (höherer Kostenfaktor gegenüber der ausländischen Konkurrenz);
5. die Durchführung des KEST-Abzuges könnte schon deshalb nicht korrekt vorgenommen werden, weil der anzuwendende § 95 Abs. 4 Z 1 EStG regelmäßig auf die Beschlussfassung abstellt und dieser Zeitpunkt der kuponauszahlenden (österreichischen) Bank idR nicht bekannt ist.

Die Umsetzung des Gebotes einer gleichmäßigen Besteuerung von in- und ausländischen Kapitalerträgen wäre im Hinblick auf ausländische Erträge im Wege der Veranlagung nach Maßgabe der Bestimmung des § 37 Abs. 8 EStG sachgerecht.

Die Besteuerung sollte so vorgesehen werden, wie sie in der Übergangsregel des § 124b für einen begrenzten Zeitraum von vier Monaten ohnehin vorgesehen ist.

Darüber hinaus weisen wir auf die Problematik des § 37 Abs. 8 in der jetzigen Formulierung hin:

Für den **Anwendungsbereich** hinsichtlich der **Auslandsdividenden**:

Die Bestimmung scheint im Hinblick auf die EuGH-Rechtsprechung nicht mit dem EU-Recht im Einklang zu stehen, da für die Besteuerung von ausländischen Kapitalerträgen dem Grunde nach die steuerliche Gesamtbelastung eines Steuerpflichtigen (in seinem Ansässigkeitsstaat und im Sitzstaat der Gesellschaft) keine Rolle spielen darf.

Was die Höhe der Steuerbasis (Auslandsdividenden zuzüglich ausländische Ertragsteuern oder Bardividende) betrifft, so wäre es für den Fiskus ohnehin vorteilhaft, bei den ausländischen Dividenden nur an die Zahlung anzuknüpfen, weil die Bardividende aus dem Ausland (verglichen zur inländischen Dividende) stets höher ist (der Grund liegt einfach darin, dass die in Niedrigsteuerländern befindlichen ausschüttenden Gesellschaften

in der Regel keiner Ertragsbesteuerung unterliegen und somit eine höhere Bardividende ausschütten). Aus diesem Grund ist auch die Einschränkung im letzten Satz des § 37 Abs. 8 EStG nicht notwendig.

Eine derartige Regelung (analog zur Bestimmung des § 10 Abs. 3 KStG) ist schon allein deshalb überschießend, weil im Gegensatz zu Konzernen gering beteiligte Gesellschafter überhaupt keine Möglichkeit haben, zu Informationen über die konkrete Ertragsteuerbelastung der ausschüttenden Auslandsgesellschaft zu kommen.

Für den **Anwendungsbereich** hinsichtlich der **ausländischen Investmentfonds**:

Bei im Wege von ausländischen Fonds bezogenen Auslandsdividenden wird für die Hochschleusung der Steuerbasis und Anrechnung der als Vorbelastung anzusehenden ausländischen Steuer voraussichtlich die ausschüttende Gesellschaft betrachtet, die Dividenden in den Fonds auszahlt, was dazu führt, dass die steuerliche Vorbelastung von Zielgesellschaften in Drittstaaten herangezogen wird.

Bei direkt bezogenen Auslandsdividenden wird für die Hochschleusung der Steuerbasis und Anrechnung der als Vorbelastung anzusehenden ausländischen Steuer voraussichtlich die ausländische ausschüttende Gesellschaft betrachtet (Gesellschaftsebene), was dazu führt, dass die steuerliche Vorbelastung von Zielgesellschaften in Drittstaaten unbeachtet bleibt.

Im Endeffekt werden hier **ungleiche Vergleichspaare** bei der Ermittlung einer geringen Besteuerung betrachtet.

Bei den ausschüttenden Investmentfonds kommt es wegen der unterschiedlichen Regelungstechnik zu paradoxen Ergebnissen:

Wenn z.B. ein ausländischer Investmentfonds (ausschüttender Typ) im Wege einer **ausländischen** kuponauszahlenden Stelle gehalten wird, und ein mit österreichischen Verhältnissen nicht vergleichbares Besteuerungsniveau (der Fondsebene oder der Zielgesellschaften?) vorliegt, so wäre die Ausschüttung nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 8 EStG (also mit besonderem Steuersatz von 25 %) zu besteuern. Da der letzte Satz von § 37 Abs. 8 nicht auf Z 3 verweist, kann es niemals zur Tarifbesteuerung kommen.

Wenn dagegen ein ausländischer Investmentfonds (ausschüttender Typ) im Wege einer **inländischen** kuponauszahlenden Stelle gehalten wird, und ein mit österreichischen Verhältnissen nicht vergleichbares Besteuerungsniveau (der Fondsebene oder der Zielgesellschaften?) vorliegt, so unterliegen die Ausschüttungen der Tarif-ESt (da Ausschüttungen gemäß § 93 Abs. 3 Z 5 EStG iVm § 97 Abs. 1 letzter Satz EStG idFd BBG-Entw 2003) mit Anrechnung

der ausländischen Steuer (vgl. § 37 Abs. 1 EStG idFd BBG-Entw 2003).

In der Praxis scheint die Durchsetzung deswegen problematisch zu sein, da von ausländischen Fonds keine Informationen darüber zu beschaffen sein werden, welche Dividenden unter die Anrechnungsbestimmung fallen (und damit steuerschädlich behandelt werden müssen) und welche nicht.

Neue Besteuerung von Fonds-Ausschüttungen betreffend ausländische Dividenden im Wege des § 93 Abs. 3 Z 4 EStG

Die gesetzliche Neuregelung des § 93 Abs. 3 Z 4 lautet wie folgt:

„- aus Kapitalerträgen gemäß Abs. 2 Z 1 lit. e“

Diese Neuregelung sieht für von inländischen Investmentfonds vereinnahmte Auslandsdividenden eine KEST-Pflicht gemäß § 93 Abs. 3 EStG (also eine Zinsen-KEST) vor. Damit wird in letzter Konsequenz die Besteuerung von Dividenden (die bei österreichischen Zahlstellen einer KEST I unterliegen, also im § 93 Abs. 2 geregelt sind) in Quasi-Zins-Einkünfte umqualifiziert, was die KEST-Logik weiter verwässern würde. Eine Gleichstellung mit Direktanlagen (also mit direkt gehaltenen ausländischen Dividendenwerten) läge in steuersystematischer Hinsicht nicht mehr vor.

Zu § 97 Abs. 1 letzter Satz:

Da das bisher implementierte Endbesteuerungssystem gem § 97 EStG stets KEST-Pflicht nach § 93 EStG voraussetzt, ist einfach unverständlich, warum in der Neuregelung die Wortgruppe „*als ausgeschüttet geltende Beträge...ausländischer Investmentfonds*“ verwendet wird. Nicht ausgeschüttete Fonds-Erträge unterliegen derzeit keiner österreichischen KEST (Ausnahme: Sicherungs-KEST) und würden auch in Zukunft nicht dem KEST-Kreis unterworfen sein. Im übrigen dürfte hier die Sicherungs-KEST nicht gemeint sein, da ja nach Art IX Z 2 eine Sicherungs-KEST keine Endbesteuerung herstellen kann.

Gesetzliche Verankerung eines KEST-Abzugs bei inländischen Dachfonds (§ 93 Abs. 3 Z 4 EStG) isd bisherigen Verwaltungspraxis.

Die Kapitalerträge aus Investmentfonds, die einem KEST-Abzug unterliegen, sind hinsichtlich des § 93 Abs. 2 Z 3 EStG, der Abs. 3 Z 1 bis 3, nunmehr (vorgesehen) des Abs. 2 Z 1 lit. e) sowie hinsichtlich der inländischen Substanzgewinne in der Z 4 des § 93 Abs. 2 Z 3 EStG gesondert als KEST-pflichtig angeführt.

Nicht angeführt ist in dieser Ziffer die KEST-Pflicht der Ausschüttungen ausländischer Unterfonds, die aus dem § 93 Abs.

3. Z 5 EStG in Verbindung mit dem Durchgriffsprinzip abgeleitet wird. Weiters ist die KEST-Pflicht der ordentlichen Erträge ausländischer Unterfonds, sowie von 20 % der Substanzgewinne ausländischer Unterfonds, die auf der Grundlage der Einkommensteuerrichtlinien (RZ 7720e) mit „Quasi-Endbesteuerungswirkung“ hinsichtlich der Substanzgewinne geregelt wird, in dieser Z 4 nicht angeführt.

Wenn die einzelnen Bestandteile der Kapitalerträge aus Fonds, die der KEST-Pflicht unterliegen, nicht aus dem Durchgriffsprinzip abgeleitet werden, sondern gesondert in der Z 4 des § 93 Abs. 3 EStG angeführt werden, ist unverständlich, dass diese Vorgangsweise nicht auch für die Ausschüttungen ausländischer Unterfonds beibehalten wird. Diese sollten daher in der Z 4 berücksichtigt werden.

Weiters könnte durch die Anführung der KEST-Pflicht der ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Unterfonds sowie von 20 % der Substanzgewinne der ausländischen Unterfonds in der Z 4 des § 93 Abs. 3 EStG die außerhalb des Gesetzes in den Einkommensteuerrichtlinien geregelte Vorgangsweise auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, womit auch gleichzeitig statt einer „Quasi-Endbesteuerung“, die außerhalb des Gesetzes geregelt ist, eine gesetzlich bestimmte Endbesteuerung normiert wird. Diese Endbesteuerung würde sich dann aus dem § 97 Abs. 1 EStG, der den gesamten § 93 Abs. 3 EStG als endbesteuert erfasst, ergeben.

Wir ersuchen um eine entsprechende gesetzliche Ausweitung der KEST-Pflicht im § 93 Abs. 3 Z 4 EStG auf entsprechende Erträge aus ausländischen Subfonds im Sinne der aktuellen Verwaltungspraxis.

Zu § 24 Abs. 6 und § 37 Abs. 5:

Die Neudefinition der Erwerbsunfähigkeit als betriebsbezogene (und nicht absolute) Erwerbsunfähigkeit wird im Sinne einer Erleichterung von Betriebsübergaben begrüßt.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass genauere Ausführungen zu diesem Begriff im Erlasswege, die auch die Abgrenzung zur Erwerbsunfähigkeit nach GSVG beinhalten muss, wichtige Voraussetzung für die praktische Handhabung dieser Änderung wäre.

Die Wirtschaftskammer Österreich vermisst eine grundlegende Verbesserung der Gebäudebegünstigung des § 24 Abs. 6 und bekräftigt ihre wiederholte Forderung, die Fünfjahresfrist für den Fall einer Vermietung bzw. Verpachtung zu beseitigen.

Zu § 27 Abs. 2 Z 2:

Die Abschaffung der Freigrenze wird mit der problematischen Handhabung dieser Freigrenze, insbesondere bei Nullkuponanleihen

begründet. Deshalb sollte sich die Abschaffung dieser Freigrenze ausschließlich auf Nullkuponanleihen und Anleihen, die keinen von vorne herein feststehenden Einlösungswert aufweisen (Beispiele: insbesondere Indexanleihen, Indexzertifikate), beziehen.

Eine derartige Bestimmung dürfte sich aber nur auf Emissionen beziehen, die nach dem 31.12.2003 neu begeben werden (ausreichende Übergangsfrist nach Inkrafttreten aus EDV-technischen Gründen erforderlich).

Zu § 89 Abs. 3:

Wir schlagen vor, den Auftrag an die KIAB auf die Kontrolle der Einhaltung der Meldepflichten des § 33 ASVG und der entsprechenden Bestimmung im AlVG einzuschränken. Die derzeitige Formulierung ist zu weit und würde de jure eine komplette Beitragsprüfung ermöglichen.

Formulierungsvorschlag neu § 89 Abs.3 EStG

" Die Zollorgane und Zollbehörden haben an der Vollziehung der abgabenrechtlichen und gewerberechtlichen Bestimmungen mitzuwirken. Insbesondere haben sie zu erheben, ob die Meldepflichten des § 33 ASVG (An- und Abmeldung der Pflichtversicherten) oder die Anzeigepflicht gem. § 50 AlVG eingehalten wurden. Weiters haben sie an der Vollziehung des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO (Anmerkung: das ist die Gewerbeausübung ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung) mitzuwirken."

Eine Änderung bei den Erläuterungen:

"...Mit der Neufassung des Abs. 3 wird bewirkt, dass sich die durch die KIAB-Einheiten durchgeführten Kontrollen nach dem AusLBG im Verdachtsfall des Mißbrauchs auch darauf erstrecken, illegale Beschäftigungsverhältnisse von inländischen Arbeitnehmern aufzudecken.

Zu § 124b z 81:

Grundsätzlich ist vorauszuschicken, dass die Wirtschaftskammer Österreich alle Maßnahmen zur Förderung der Breitbandtechnologie unterstützt. Problematisch ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der Begriff "Breitbandtechnik" nicht klar definiert ist. Aus unserer Sicht ist jedenfalls von einem "technologieneutralen" Breitbandbegriff auszugehen, der nicht an bestimmte Übertragungskapazitäten gebunden ist. Die Verpflichtung zur Technologieneutralität ist im Aktionsplan e-europe 2005 und in der Rahmenrichtlinie festgeschrieben.

Die steuerliche Absetzbarkeit sollte nicht erst für Vertragsabschlüsse nach dem 30. Juni 2003 möglich sein. Abgesehen davon, dass eine Zweiklassengesellschaft entstünde

(nämlich Kunden, die bereits vor dem 01.07.2003 einen Breitbandanschluss hatten und jene Kunden, die sich nach dem 01.07.2003 für einen Anschluss entscheiden), befürchten die Unternehmungen, dass die Neuanmeldungen bis zum 01.07.2003 schlagartig abreißen bzw. viele Benutzer die Zeit für die Kündigung ihres Anschlusses nutzen, um nachher mit einer Neuanmeldung eines Breitbandanschlusses steuerliche Vorteile lukrieren zu können. Damit würde das Ziel einer Steigerung der Breitband-Penetration erheblich abgeschwächt. Ein Ausweg aus diesem Problem könnte darin gefunden werden, dass die Regelung für alle Abschlüsse nach dem 31. März 2003 (Versendung Begutachtungsentwurf) gilt oder aber überhaupt sämtliche bereits existierende Breitbandanschlüsse einbezogen werden.

Die Förderungsmaßnahme steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Einkommen des Breitbandkunden. Damit würde etwa ein potentieller Kundenkreis, wie nicht berufstätige Studenten oder Pensionisten, nicht angesprochen werden können.

Kein sachlicher Grund ist auch dafür erkennbar, dass lediglich Privatpersonen und nicht Unternehmungen in den Genuss der Förderung kommen. Es sollten auch Betriebe - z.B. ähnlich dem Forschungsfreibetrag von bis zu 35 % - in den Genuss der Förderung kommen, um damit dem gemeinsamen Ziel einer möglichst breit angelegten Steigerung der Breitband-Penetration zu entsprechen.

Der Begriff "Grundgebühren" sollte durch "nutzungsunabhängige Entgelte" ersetzt werden, weil die Beschränkung auf Grundentgelt unterschiedliche, innovative Produktgestaltungen behindern würde.

Zu § 124b Z 85:

In der Übergangsvorschrift der Z 85 werden Wertschwankungen aus Index-Zertifikaten generell dem Tatbestand des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b zugerechnet. Diese Vorschrift ist in der vorliegenden Fassung unseres Erachtens weder vom vorgesehenen Inkrafttretungszeitpunkt 1.4. noch vom Inhalt her umsetzbar.

Der offensichtlich angestrebte Umkehrschluss, in Hinkunft die Erträge aus Indexzertifikaten den KESt-pflichtigen Kapitaleinkünften zuzuordnen, dies unter Verweis auf das VwGH-Erkenntnis ist nicht nachvollziehbar, da hier über die Berechnung der KESt bei Indexanleihen keine Aussage getätigt wird.

Ungeklärt ist weiterhin,

~~ob~~ ob sich die Regelung auf einen offiziellen Index als Referenzgröße bezieht oder ob auch selbstdefinierte Indizes in Betracht kommen,

~~ob~~ ob sich die Neuregelung auch auf Produkte erstreckt, deren Ertrag nicht ausschließlich aus der Wertsteigerung eines Index resultiert, sondern auch eine Verzinsungskomponente aufweisen.

Nicht eindeutig geregelt wären weiterhin Erträge aus thesaurierenden Genußrechten.

Wir schlagen vor, die Besteuerung von Index-Zertifikaten, anstatt in den Übergangsvorschriften in §§ 27 und 30 EStG auf Basis des BMF-Erlasses vom 11.03.1999 Z 14 0602/2-IV/14/99 sowie aller dazu ergangener BMF-Einzelrledigungen zu regeln.

Aus Gründen der Haftungsproblematik bei Banken ist es erforderlich, dass die Besteuerungsgrundlage klar normiert wird. Insbesondere in § 30 EStG wäre zu regeln, dass eine Steuerpflicht nur bei realisierten Wertschwankungen gegeben ist, wobei es bei der Realisierung darauf ankommen muss, dass innerhalb der Spekulationsfrist (1 Jahr=12 Monate) eine Anschaffung sowie eine Veräußerung (somit Veräußerungsgeschäfte) vorliegen müssen. Ergänzend sollte in § 30 geregelt werden, dass Tilgungen von Wertpapieren keinen Veräußerungstatbestand iSd § 30 EStG darstellen.

ARTIKEL II KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

Zu § 10:

Die Herabsenkung der Beteiligungsquote von 25 % auf 10 % sowie die ersatzlose Streichung der unmittelbaren Beteiligung (im § 10 Abs. 2 KStG) wird begrüßt.

Sachgerechter wäre allerdings entsprechend dem für das Vorliegen einer Beteiligung erforderlichen Beteiligungsausmaß eine Absenkung der Beteiligungsquote auf 5 %.

Wünschenswert wäre außerdem die **Abschaffung der Zweijahresfrist**, weil sie gerade mit dem Übergang vom derzeitigen Rechtsbestand auf die Neuregelung zu widersinnigen Ergebnissen bzw. administrativen Hürden führen würde.

Die Neuregelung im § 10 Abs. 3 KStG iVm der Übergangsvorschrift des § 26a KStG scheint einen kaum zu interpretierenden Inhalt zu haben, da aus der Gesamtschau der beiden Normen nicht klar hervorgeht, was die Konsequenzen bei Unterlassen der Option sind und ab wann die Konsequenzen eintreten. Abgesehen davon dürften die beiden Bestimmungen (§ 10 Abs. 2 KStG einerseits und § 10 Abs. 3 KStG andererseits) einen unterschiedlichen Anwendungsbereich haben:

1. § 10 Abs. 2 KStG würde nach § 26a Abs. 16 Z 1 KStG bereits für das Veranlagungsjahr 2004 gelten,

2. während der § 10 Abs. 3 KStG nach § 26a Abs. 16 Z 1 KStG bei Ausübung der Option im Veranlagungsjahr 2004 bzw. 2006 wirksam wäre,
besteht bei Nichtausübung der Option keine Klarheit über die Anwendbarkeit.

Völlig unklar sind die steuerlichen Konsequenzen aus dieser Neuregelung in § 10 Abs. 2 KStG:

Beginnt für eine Kapitalgesellschaft, die bisher eine Auslandsbeteiligung mit einer Quote zwischen 10 % und 25 % hält, ab 2004 für diese Beteiligung eine Schachtelbeteiligung, mit der Konsequenz, dass die Zweijahresfrist neu zu laufen anfängt und dass Dividenden in den Jahren 2004 und 2005 vorläufig steuerpflichtig wären?

Abgesehen von den genannten Unklarheiten wäre bei fremdfinanzierten Beteiligungserwerben mit der Absenkung der Beteiligungsquote auch der Nachteil verbunden, dass ab 2004 Fremdkapitalzinsen vom steuerlichen Abzugsverbot des § 12 Abs. 2 KStG erfasst wären.

Aus diesem Grund wäre es ebenfalls sachgerecht, zusätzlich zur Optionsmöglichkeit für § 10 Abs. 3 KöStG idFd BBG-Entw auch eine Optionsmöglichkeit für Dividenden aus Schachtelbeteiligungen iSd § 10 Abs. 2 idFd BBG-Entw vorzusehen.

Da schließlich gemäß § 26a Abs. 16 auch der neue Absatz 4 ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004 anzuwenden ist, würde das Fehlen einer Übergangsfrist bewirken, dass alle Gesellschaften, welche im Vertrauen auf die bisherigen Regelungen in Österreich noch 2002 eine internationale Schachtelbeteiligung gegründet haben, pönalisiert werden. Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher für die Anwendung des Absatzes 4 einheitlich das Kalenderjahr 2006.

Zu § 22:

Ein Datum des Inkrafttretens der vorgesehenen Änderungen des § 22 KStG ist im Entwurf nicht vorgesehen. Das Datum des Inkrafttretens sollte den entsprechenden Bestimmungen des EStG angepasst werden.

Gemäß dem 4. Teilstrich des Abs. 2 Z 4 unterliegen Erträge von ausländischen Kapitalanlagefonds nur dann dem 25 %igen Sondersteuersatz, sofern diese aus Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 oder § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 bestehen. Erträge aus ausländischen Kapitalanlagefonds sind hingegen generell Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 5 (Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren). Der Sondersteuersatz in Höhe von 25 % käme daher generell zur Anwendung. Der Wortlaut des 4. Teilstrichs wäre daher abzuändern auf: „Erträge von

ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 5 EStG. "

ARTIKEL III UMGRÜNDUNGSSTEUERGESETZ

Zu Z 1, 3, 6, 12, 13, 17, 21, 24, 26 und 29 - Entstehen und Erweiterung einer internationalen Schachtelbeteiligung:

Bei Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen, Spaltungen und Steuerspaltungen wird nunmehr vorgesehen, dass die Wertsteigerung hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten bei Entstehen oder Erweiterung einer als steuerneutral zu behandelnden internationalen Schachtelbeteiligung in dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr steuerwirksam (steuerpflichtig) wird.

Die sofortige Versteuerung der stillen Reserven, die auf die steuerhängige Zeit entfallen, ist unzumutbar, weil durch die Umgründung selbst keine Mittel in die Gesellschaft fließen, die die Versteuerung rechtfertigen. Vielmehr handelt es sich um die Versteuerung nicht realisierter Gewinne. Wir gehen davon aus, dass eine sofortige Versteuerung dieser nicht realisierten Gewinne (die möglicherweise nie erzielt werden) auch international nicht gefordert wird, da sie nicht aus der unsystematischen Behandlung der Capital Gains aus internationalen Schachtelbeteiligungen resultieren.

Zu Z 2:

In § 4 Abs. 1 lit. d sollte klargestellt werden, dass bei späterer Verschmelzung der unmittelbar verbundenen Körperschaft die Verlustübernahme im Zuge der Verschmelzung insoweit nicht mehr gekürzt werden darf, als bereits im Rahmen der mittelbaren Verschmelzung Teilwertabschreibungen auf die Tochtergesellschaft, soweit sie auf die mittelbare Beteiligung entfallen sind, gekürzt wurden.

Zu Z 3 und Z 13:

In § 5 Abs. 1 fehlt die Klarstellung, dass Zuzahlungen, die die Anschaffungskosten oder Buchwerte übersteigen, zu negativen Anschaffungskosten der Beteiligung führen.

Zu Z 6 lit. b:

In § 9 Abs. 9 empfehlen wir eine Klarstellung, dass die Nachversteuerung die übertragende Gesellschaft und nicht die grundsätzlich abzugspflichtige Kapitalgesellschaft trifft.

Zu Z 9:

Unverständlich ist die Verschärfung dahingehend, dass bei einem Gesellschafterwechsel nach dem Einbringungsstichtag eine rückwirkende Einbringung durch die Mitunternehmerschaft nunmehr nicht mehr möglich ist, da die Mitunternehmer als Einbringende anzusehen sind.

ARTIKEL IV UMSATZSTEUERGESETZ**Zu § 3a Abs. 9 lit. c:**

Die Besteuerung am Empfängerort bewirkt die Gleichstellung von elektronisch erbrachten Dienstleistungen aus dem Drittland mit jenen, die von Inländern erbracht werden und ist deshalb zu begrüßen. Die bisher aus unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen resultierenden Wettbewerbsverzerrungen werden durch die Verlagerung des Leistungsortes in das Inland ausgeglichen.

Zu § 3a Abs. 11:

Der Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ wurde durch den Terminus „juristische Person des öffentlichen Rechts“ ersetzt. Die Begründung für diese Änderung fehlt in den erläuternden Bemerkungen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d:

Die Voraussetzungen für die steuerfreie Lieferung von Kraftfahrzeugen und für die Vermietung von Grundstücken an Vergütungsberechtigte im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Z 1 und Z 2 IStVG müssen vom Unternehmer durch eine ihm vom Abnehmer auszuhändigende Bescheinigung nachgewiesen werden. Diese neue Bestimmung darf sich nicht nachteilig für die Unternehmer auswirken. Es darf nicht sein, dass die inhaltliche Richtigkeit der vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Bestätigung materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung darstellt, die vom Unternehmer geprüft werden muss. Ein falsch ausgestelltes Formular darf nicht zum Verlust der Steuerbefreiung führen.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Formulierung „... für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, ...“ ist insofern unklar, als nicht zum Ausdruck gebracht wird, ob das Recht auf Vorsteuerabzug aus Sicht des Leistenden oder aus Sicht des Leistungsempfängers zu beurteilen ist.

Zu § 19 Abs. 1:

Die generelle Einführung des Reverse Charge Systems für sonstige Leistungen ist zu begrüßen. Eine weitere Ausdehnung des Reverse Charge Systems auf Lieferungen wäre für die Praxis ebenfalls wünschenswert, da es vor allem im Rahmen von Reihengeschäften immer wieder zu Konstellationen kommt, wo ein Ausländer in Österreich liefert und dieser Tatbestand eine umsatzsteuerliche Registrierung notwendig macht. Die Tatsache, dass der österreichische Empfänger der Lieferung für den Ausfall der Steuer nach § 27 Abs. 4 haftet, ist nicht einsichtig. Ein Reverse Charge System würde auch hier Vereinfachungen bewirken. Wir dürfen dies an folgendem Beispiel veranschaulichen: Ein österreichischer Unternehmer Ö1 bestellt bei einem deutschem Unternehmer (D) und der wiederum bei einem anderen österreichischen Unternehmer Ö2. Ö2 liefert an Ö1. Der deutsche Unternehmer müsste an Ö1 mit österreichischer Umsatzsteuer fakturieren. Ö1 muss die Umsatzsteuer an das Finanzamt Graz-Stadt abführen und haftet (!) für die Steuer. Nimmt D die VO 800/1974 in Anspruch, verliert er den Vorsteuerabzug aus der Lieferung des Ö2. Die Ausdehnung des Reverse Charge Systems würde dies verhindern, wobei ein Wahlrecht zwischen der Möglichkeit der umsatzsteuerlichen Registrierung des ausländischen Unternehmers und der Inanspruchnahme des Reverse Charge Verfahrens bestehen sollte.

Zu § 21 Abs. 1a:

Der Wegfall der Umsatzsteuersondervorauszahlung wird begrüßt.

Zu § 21 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 10:

Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Steuererklärungen und der Zusammenfassenden Meldung ist abzulehnen. Die elektronische Abgabe von Steuererklärungen muss dem Steuerpflichtigen frei stehen. Dies betrifft auch die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Umsatzsteuervorankündigungen. Nach Meinung der Finanzverwaltung sind die für die elektronische Übermittlung notwendigen Voraussetzungen bereits durch einen Internet-Anschluss erfüllt. Das Vorhandensein eines Internet-Anschlusses bedeutet jedoch nicht automatisch, dass dieser auch tatsächlich im Unternehmen verwendet wird. Die gesetzliche Regelung einer zwingenden Nutzung dieses Mediums für Zwecke der Finanzverwaltung erscheint sachlich keinesfalls gerechtfertigt und widerspricht völlig den Zusagen, die das Bundesministerium für Finanzen gegenüber der Wirtschaftskammer Österreich abgegeben hat.

ARTIKEL VI GESUNDHEITS- UND SOZIALBEIHILFEGESETZ

Eine Senkung der Berechnungsbasis würde nur dazu zwingen, den Erstattungsprozentsatz noch höher anzuheben als dies ohnedies auf Grund der bisherigen Entwicklung notwendig wäre.

Sollte der Ausgleichsprozentsatz nicht entsprechend angepasst werden, würde dies eine Senkung der Ausgleichszahlungen und damit eine Steigerung der Geburungsabgänge der Krankenversicherung bewirken.

Dies bedeutet für die Sozialversicherung eine finanzielle Auswirkung von jährlich 7,5 Mio. Euro. weniger an GSBG-Beihilfe. Die vorgeschlagene Änderung wird daher ausdrücklich abgelehnt.

ARTIKEL VII BEWERTUNGSGESETZ

Die Änderung des § 16 stellt eine Anpassung der Rechtslage an die aktuelle Judikatur und die aktuellen Bewertungsmaßstäbe dar. Die bisherige - noch bis 31.12.2003 in Geltung befindliche - Bestimmung des § 16 wurde vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben, da sie nicht mehr auf reale Gegebenheiten abstellt. Nach der Neuformulierung der genannten Regelung wird eine Bewertung von Renten nun nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorgenommen.

Zu §§ 15 und 16:

Durch eine bereits ältere Entscheidung des VwGH zu § 16 Abs. 4 BewG wurde die Berechnung des Kapitalwertes bei Abhängigkeit von mehreren Personen derart interpretiert, dass der Kapitalwert nur immer dann einer Person zugerechnet werden kann, wenn diese bereits über den Anspruch verfügt. Wenn der Rentenanspruch erst in der Zukunft entsteht, handle es sich um keine einheitliche Rente, sondern um mehrere aufeinander folgende Rentenzahlungen. Der gemeinsame Kapitalwert wurde dann in einem komplizierten Verfahren mittels Anwendung der in den Faktoren nach § 16 Abs. 2 zum Ausdruck gebrachten Lebenserwartung ermittelt. Für die Versicherungswirtschaft ist diese Methode für die Berechnung des Kapitalwertes von Übergangsrenten von Relevanz.

Die Wirtschaftskammer Österreich geht davon aus, dass §§ 15 und 16 auch für Versicherungsrenten anzuwenden ist.

Durch die Aufhebung der Faktoren durch den VfGH und durch die gegenständliche Novelle (Berechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und Entfall des Absatzes 4) ist diese Methode nicht mehr möglich.

Es sollte deshalb klar gestellt werden, dass auch für die Berechnung des Kapitalwertes einer Übergangsrente (= Abhängigkeit vom Leben mehrerer Personen) versicherungsmathematische Barwertberechnungen gelten.

Durch die Novelle entfällt auch der Absatz 5 des § 16 BewG (gemeiner Wert). Auffällig ist, dass die analoge Bestimmung im

Absatz 3 des § 15 BewG noch gilt, was aus unserer Sicht inkonsistent erscheint. Wir schlagen daher vor, Abs. 3 zu streichen.

Für die Kapitalwertberechnung ist der Zinssatz gemäß § 15 Abs.1 BewG i.H.v. 5,5 % anzuwenden. Diese Bestimmung sollte insofern geändert werden, als auch der Zinssatz mit Verordnung des BMF festgelegt wird. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wäre in den Gesetzestext aufzunehmen.

ARTIKEL VIII ERBSCHAFTS- und SCHENKUNGSSTEUERGESETZ

Zu § 15 Abs. 1 Z 16:

Der Anwendungsbereich wird auf Personen, die mit dem Erblasser in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt haben, erweitert. Eine analoge Regelung sieht auch der kürzlich geänderte § 108 b Abs. 1 Z 2 lit. d EStG vor.

Keinesfalls sollte die Definition des § 106 Abs. 3 EStG sowohl für den Bereich des EStG als auch für das ErbStG zur Anwendung kommen. (Ein gemeinsames Kind sollte jedenfalls nicht ausschlaggebend sein).

Artikel IX INVESTMENTFONDSGESETZ 1993

Zu § 13:

Der bisherige gesetzliche Verweis für eine KEST-Unterdrückung bei Vollthesaurierungsfonds gemäß § 13 InvFG auf § 94 Z 5 EStG stimmt mit der derzeitigen Verwaltungspraxis nicht überein (vgl. BMF-Erledigung vom 31.8.1998). Es wird angeregt, § 13 fünfter Satz InvFG im Sinne der aktuellen Verwaltungspraxis anzupassen. Demgemäß sollte ein KEST-Abzug in all jenen Fällen unterbleiben können, in denen sämtliche Anteilinhaber eines Fonds einer KEST-Befreiung gemäß § 94 EStG unterliegen.

Gleichzeitig sollte ein sechster Satz aufgenommen werden, der den Vertrieb inländischer Fonds im Ausland erleichtert und eine KEST-Unterdrückung auch dann ermöglicht, wenn der KAG keine gesonderten Nachweise über den Steuerstatus des ausländischen Anlegers vorliegen. Die Erleichterung soll aber nur dann zum Tragen kommen, wenn sich die KAG verpflichtet, eine bestimmte Gattung eines inländischen Fonds nur im Ausland zu vertreiben.

Es wird vorgeschlagen, § 13 InvFG derart zu gestalten:

„Die Auszahlung kann für Kapitalanlagefonds oder bestimmte Gattungen von Anteilscheinen eines Kapitalanlagefonds unterbleiben, wenn durch die den Fonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft in eindeutiger Form nachgewiesen wird, dass die ausgeschütteten und auschüttungsgleichen Erträge sämtlicher Inhaber der ausgegebenen Anteilscheine entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen

oder die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer gemäß § 94 EStG vorliegen. Von einem Nachweis kann abgesehen werden, wenn die Fondsbestimmungen den Vertrieb bestimmter Gattungen von Fondsanteilen ausschließlich im Ausland vorsehen.“

Zu § 42 Abs. 3:

Die Bestimmung ist unklar, da § 42 Abs. 1 ohnehin auf die Bestimmungen des § 40 InvFG hinweist, somit auch auf die Begrenzung für Substanzgewinne, die als Einkünfte im Sinne des § 30 EStG gelten. Aus diesem Grund wäre es sachgerecht, den ersten Satz der Bestimmung des § 42 Abs. 3 in der Fassung des BBG 2003-Entwurfes ersatzlos zu streichen.

Zu § 42 Abs. 4:

Aus EDV-technischen Gründen sollte der reduzierte Satz erst für Veräußerungen ab Beginn des zweitfolgenden Monats ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Anwendung kommen. Ebenso sollte eine Aliquotierung ausgeschlossen werden.

ARTIKEL X KRAFTFAHRZEUGSTEUERGESETZ

Der Entwurf sieht hier lediglich eine formale Anpassung vor. Die bereits vorgesehene Absenkung der einzelnen Tarifsätze entspricht dem Niveau vor dem 1.1.2001.

Der Forderung der Wirtschaftskammerorganisation, die Kraftfahrzeugsteuer auf die Mindestsätze der Richtlinie 1999/62/EG abzusenken, bleibt weiterhin bestehen.

Dies erscheint notwendig, um die aus den europaweit höchsten Road-Pricing-Tarifen entstehenden zusätzlichen Belastungen für den Wirtschaftsstandort Österreich abzusenken und auf ein international konkurrenzfähiges Niveau bei Straßentransporten zu bringen. Die höchste Kraftfahrzeugsteuer Europas beeinträchtigt die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit der Verkehrswirtschaft, da sie sich nur auf die Fahrzeughalter der österreichischen Kraftfahrzeuge bezieht.

Außerdem müssen "Doppelmauten" für Sonderstrecken entfallen sowie eine Mautermäßigung (Ökobonus) für umweltfreundliche LKW eingeführt werden.

Weiters sind Busse vom Road-Pricing im Gleichklang mit Deutschland zu befreien. Festzuhalten ist dabei, dass Busse damit unverändert in aufkommensneutraler Art und Weise durch Kauf der Vignette ihren Beitrag zur Finanzierung der Straßeninfrastruktur leisten würden. Die Umsetzung dieser Forderung würde zu keiner Beeinträchtigung bzw. Veränderung der

Mauthöhe für den LKW führen! Technisch gesehen ist die Umsetzung der Forderung nach Angaben der ASFINAG/EUROPPASS ebenfalls leicht möglich. Busse würden aus technischen Gründen eine GO-BOX mitführen müssen, deren Tarif jedoch auf 0 Euro eingestellt ist.

ARTIKEL XI STRASSENBENÜTZUNGSABGABEGESETZ

Diese Änderung wird begrüßt, es sollte aber sichergestellt werden, dass bei einem vorzeitigem Inkrafttreten der fahrleistungsabhängigen Maut die Straßenbenützungsabgabe für das Restjahr 2003 rückvergütet wird.

Artikel XIII ELEKTRIZITÄTSABGABEGESETZ

Die beabsichtigten Änderungen stellen einerseits eine Aktualisierung der Verweise auf das Elektrizitätswirtschafts- und - Organisationsgesetzes (ELWOG) dar. Andererseits wird eine Anpassung an das neue IStVG vorgenommen.

Artikel XIV ERDGASABGABEGESETZ

Die beabsichtigten Änderungen stellen auch hier eine Aktualisierung der Verweise auf das Gaswirtschaftsgesetz dar, sowie eine Anpassung an das neue IStVG. Nicht einsichtig ist die geplante Erhöhung des Steuersatzes auf € 0,066 je m³. Derzeit beträgt die Abgabe € 0,0436 € je m³, womit es zu einer Steigerung von 51,38% kommt. Bei nichtgedeckelten Unternehmen (Energieabgabenvergütungsregelung greift nicht) schlägt dies direkt auf die Produktionskosten durch, bei den gedeckelten Unternehmen schlägt es sich in Form eines deutlich erhöhten Zinsaufwandes nieder.

Artikel XV KOHLEABGABEGESETZ

Zu § 1 Abs. 1 Z 1:

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen wird angeregt, dass Kohle, die zur Kokserzeugung verwendet wird, nicht steuerbar ist. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:
„Die Lieferung von Kohle im Steuergebiet, ausgenommen die Lieferung an Kohlehändler zur Weiterlieferung **und die Lieferung von Kohle zur Erzeugung von Koks.**

Zu § 1 Abs. 1 Z 2:

Hier sollte ebenso die Kohle, soweit sie zur Erzeugung von Koks verwendet wird, ausgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Verwendung von Kohle für metallurgische Prozesse (dual use) sollte ausdrücklich von der Steuer befreit werden.

Eine genaue Definition der „nichtenergetischen Nutzung“ sollte auf dem Erlasswege geregelt werden. Es wird weiters angeregt, bereits im Gesetz eine Formulierung zu wählen, die auch in der EU-Energiesteuer-Richtlinie verwendet wird.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Haftung sollte mit der Einbehälte- und Abfuhrpflicht durch den inländischen Empfänger verknüpft werden. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

Erfolgt die Lieferung von Kohle durch einen ausländischen Lieferer, hat der inländische Empfänger die auf diese Lieferung entfallene Kohleabgabe einzubehalten und an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt abzuführen. Kommt der inländischen Empfänger dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für den hiedurch entstehenden Steuerausfall.

Zu § 5:

Die - politisch vereinbarte - EU-Energiesteuerrichtlinie sieht für Kohle bei gewerblicher Verwendung einen Mindeststeuersatz von 0,15 € je GJ und bei nichtgewerblicher Verwendung 0,3 € je GJ vor. Die EU-Richtlinie richtet die Besteuerung auf den Energieinhalt aus. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht auch dieser Weg gewählt wurde, sondern die Besteuerung nach dem Gewicht. Dem entsprechend würde die in der EU vorgesehene Mindeststeuer auf Braunkohlenbriketts 5,90 € / t - das entspräche **11,8 %** des in Österreich vorgesehenen Steuersatzes - betragen.

Bei Einführung der Kohlebesteuerung in der geplanten Höhe ist es naheliegend, dass die Direktimporte aus den benachbarten EU-Ländern (verstärkt ab 1.5.2004) zunehmen werden, was zu massiven Benachteiligungen des österreichischen Brennstoffhandels führen würde. Die Einbringlichkeit der Energieabgabe bei Kohle im Falle von Direktimporten ist zudem zu hinterfragen.

Artikel XVI ENERGIEABGABENVERGÜTUNGSGESETZ

Berücksichtigt ist die Vergütung der Energieabgabe auf Erdgas, elektrische Energie und Kohle. Unberücksichtigt bleibt die Mineralölsteuer auf Heizöle und Flüssiggas. Insbesondere im Zusammenhang mit der neu eingeführten Kohleabgabe wird auf die damit verbundenen wettbewerbsverzerrenden Unterschiede hingewiesen, da die mineralölsteuerpflichtigen Produkte im Gegensatz zu Strom, Erdgas und Kohle nicht „deckungsfähig“ sind.

Zu den Erläuterungen:

Im März d.J. haben sich die EU-Finanzminister politisch auf einen Richtlinienvorschlag zur Energiebesteuerung geeinigt. Danach werden u.a. die Mindeststeuersätze auf Mineralölprodukte angehoben und für Erdgas, Kohle und Strom erstmals unionsweit eingeführt. Energieintensive Unternehmen werden definiert und können - unter bestimmten Voraussetzungen - Steuerermäßigungen erhalten. Eine definitive Verabschiedung der Richtlinie wird in den kommenden Monaten erwartet. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis 31. 12. 2003 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass die EU-Energiesteuerrichtlinie vorsieht, dass auch Heizöle in den Kreis der begünstigten Energieträger einbezogen werden.

Artikel XVII MINERALÖLSTEUERGESETZ 1995

Die geplante Anhebung der Mineralölsteuersätze wird für die Verkehrswirtschaft zweifellos eine weitere zusätzliche Belastung mit sich bringen. Bei den Treibstoffen soll sie um bis zu 12 % (je nach Schwefelgehalt) angehoben werden. Einer Erhöhung der Mineralölsteuer kann daher keinesfalls zugestimmt werden.

Mit 1. Jänner 2002 ist die Änderung der Kombinierten Nomenklatur (KN), die auch den Mineralölsteuerbereich betrifft, in Kraft getreten. Gemäß § 2 Abs. 6 MinStG 1995 ist diese KN-Änderung rein rechtlich zwar nicht maßgebend („Versteinerung“), es sollte jedoch zur Klarstellung und zur Vermeidung von gravierenden Problemen in der Praxis die geänderten KN-Codes in der Gesetzesänderung vermerkt werden.

Rückerstattung der Mineralölsteuer bei Zahlungsausfall des Kunden

Die Mineralölsteuer stellt für die Mitgliedsunternehmen des Mineralölhandels und der Mineralölindustrie im Insolvenzfall des Abnehmers eine bis zur Existenz bedrohende Belastung dar. Der Grund liegt darin, dass allein aus dem Titel der MÖSt (ohne USt) Mineralölprodukte wie Diesel oder Benzin mit 35 bis 45% belastet sind und somit bei nicht mehr eintreibbaren Forderungen ein hoher Anteil auf eine Abgabe entfällt, die der Fiskus bereits vereinnahmt hat. Die Mineralölunternehmen haben bereits beim Verkauf der Mineralölprodukte die Eintreibung der Steuer und die damit verbundenen Kosten für den Fiskus übernommen. Im Gegensatz zur Umsatzsteuer, zu MÖSt-ähnlichen Energieabgaben, wie Erdgasabgabe, oder zu Deutschland, wo schon seit Jahren für solche Fälle eine Erstattungslösung geschaffen wurde, gibt es

für die heimische Mineralölbranche im Falle des Konkurses des Warenempfängers keine MÖSt-Rückerstattung.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Basel II, mit dem dadurch bereits jetzt zu erwartenden Ausweichen vieler Unternehmen auf andere Finanzierungsquellen, wie insbesondere auf Lieferantenkredite, und die damit verbundenen Zusatzbelastungen sehen sich diese Mitgliedsunternehmen nicht in der Lage, auch das Ausfallrisiko für den Staat zu übernehmen und im Falle eines Konkurses ihres Kunden die Finanz für die entgangene Mineralölsteuer zu 100% zu entschädigen.

Es wird aus Anlass dieser Begutachtung die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ähnlich wie im deutschen Mineralölsteuergesetz (§ 31 Abs.3. Z4 dMinöStG iVm § 53 dMinöStV) zur Vermeidung der unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Mineralölbranche bei derartigen Forderungsausfällen angeregt. Dem Verkäufer würde dadurch bei Forderungsausfällen die im Preis enthaltene Mineralölsteuer auf Antrag erstattet oder vergütet werden.

Rechtfertigende Gründe für eine abweichende Regelung im mineralölsteuerrechtlichen Bereich gegenüber anderen Verfahren liegen unserer Ansicht nach nicht vor und können aus verfassungsrechtlicher Perspektive durchaus problematisiert werden. Nach § 6 Abs. 2 letzter Satz des Erdgasabgabegesetzes 1996 kann der Lieferer jene Erdgasabgabe, die er als Haftender abgeführt hat und die ihm trotz Geltendmachung der ihm zumutbaren Schritte nicht ersetzt wurde, bei Ermittlung der Jahresabgabenschuld abziehen. Auch das Umsatzsteuergesetz 1994 trifft Vorsorge für den Konkursfall des Leistungsempfängers (§ 16 Abs.1 und Abs.3).

Falls dieser Anregung nicht entsprochen werden kann, so wird um Regelung im Erlassweg ersucht.

ARTIKEL XVIII BUNDESABGABENORDNUNG

Zu § 90a Abs. 1:

Begrüßt wird, dass die elektronische Akteneinsicht nunmehr allen in den §§ 80ff bezeichneten Vertretern gewährt wird.

Die Wirtschaftskammer Österreich geht davon aus, dass auch zur steuerlichen Vertretung berufsrechtlich nicht befugte Personen (z.B. gewerbliche Buchhalter) bei Vorliegen einer Vollmacht Akteneinsicht erhalten können, da die Einsicht in einen Akt keine Vertretungshandlung im engeren Sinn gegenüber der Finanzverwaltung darstellt.

Eine entsprechende Ergänzung in der Erläuterungen wäre äußerst wünschenswert.

Zu § 111:

Im Hinblick darauf, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Abgabenerklärungen bei vielen Unternehmern schon jetzt auf erheblichen Widerstand stößt, sprechen wir uns entschieden gegen die Möglichkeit zur Erhebung von Zwangsstrafen aus.

Wünschenswert wäre (und der Wirtschaftskammer Österreich durch das BMF zugesagt), dass unsere Mitglieder zur Übermittlung von elektronischen Anbringen lediglich berechtigt, nicht aber verpflichtet sind! Gerade vielen Klein- und Mittelbetrieben fehlen die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung auf elektronischem Wege, bzw. haben diese die Einrichtungen zwar, es fehlt ihnen aber wiederum das Know-How zur elektronischen Übermittlung.

Zu §§ 135, 212, 219a, 217:

Begrüßt werden die Änderungen der §§ 135, 212 219a und 217 BAO, wonach nunmehr gesetzlich geregelt ist, dass Stundungszinsen, Säumniszuschläge und dergleichen unter einem bestimmten Betrag nicht festgesetzt werden.

ARTIKEL XX ZOLLRECHTS-DURCHFÜHRUNGSGESETZ

Die vorgeschlagene Regelung des § 40, die eine zusätzliche Option zur Erteilung verbindlicher Zolltarifauskünfte anbietet, wird begrüßt.

Abschließend erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich noch Anliegen hervorzuheben, die aus der Sicht des Wirtschafts- und Arbeitsstandortes Österreich vordringlich sind:

1. In erster Linie ist hier die steuerliche Behandlung von Kapitalgesellschaften anzusprechen. Die Wirtschaftskammer Österreich ist der Auffassung, dass im Sinne möglichst weitgehender Rechtsformneutralität volkswirtschaftlich zweckmäßiges Verhalten - hier: Aufbau von Eigenkapital - sowohl bei natürlichen Personen als auch bei Körperschaften mit in ihrer Wirkung vergleichbaren steuerlichen Anreizen auch vergleichbar behandelt wird, dies vor allem im Bereich der KMU.
2. Wirtschafts- und Arbeitsstandort sind - vor allem vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung - auch von wettbewerbsverzerrenden Steuerbestimmungen betroffen, von

denen Anbieter aus dem Binnenmarkt entweder gar nicht oder nicht derart gravierend betroffen sind: Hier besteht die Gefahr der Abwanderung von Geschäftszweigen insbesondere international agierender Unternehmen. Aus der Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist dieses Problem bei der steuerlichen Behandlung der Rückstellungen in der Versicherungswirtschaft so dringend, dass mit einer Korrektur nicht bis zu der im Regierungsprogramm angekündigten Reform für das Jahr 2005 zugewartet werden kann.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht ferner um Aufnahme zweier weiterer Anliegen in die steuerlichen Budgetbegleitgesetze:

1. Die Erweiterung des Binnenmarktes sollte zum Anlaß genommen werden, die bereits lange diskutierte Reform der Einfuhrumsatzsteuer noch 2003 umzusetzen: Die Anknüpfung an das Vorliegen der Schuld, statt an die tatsächliche Entrichtung an die Zollbehörde würde sowohl in den Unternehmen als auch in der Verwaltung bedeutende Entbürokratisierungspotentiale eröffnen.
2. Der in seiner Auswirkung letztliche aleatorisch wirkende Bestimmungsmodus der Mindesthandelsspanne bei Trafikanten (§ 38 Abs. 5 Tabakmonopolgesetz) sollte im Sinne des mit den berührten Wirtschaftskreisen akkordierten Reformvorschlages umgesetzt werden.

Es wird um Berücksichtigung unserer Anregungen ersucht.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auf elektronischem Weg an das Parlament übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.